

Berlin, den 8. Juni 1925.

N i e d e r s c h r i f t .  
=====



Vorsitzender:  
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,  
Beisitzer:  
O t t (Filmindustrie),  
E s o h (Kunst u. Literatur),  
F e c h t (Volkswohlfahrt),  
L a d e v i g (Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den Bild-  
streifen:

„ Die Ruhrschande “

der Firma Vaterländischer Filmvertrieb g.m.b.H. in Berlin erschienen :

a) Der Antragsteller F r i o k e im Beistand von

- 1) Rechtsanwalt Dr. Georg Wolfsohn,
- 2) Chefredakteur Rosenthal,
- 3) Landtagsabgeordneter Wiedemann,
- 4) Major von Stephani,
- 5) Hans Lusch mit Untervollmacht von Fritz Hess,
- 6) Kolhepp;

b) als Sachverständige des Auswärtigen Amtes:

- 1) Vortr. Leg. Rat Prof. Dr. Siebers,
- 2) Consul Roediger.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen aus den Bildstreifen „Unter fremden Joch“ (Bilder aus dem Ruhrgebiet) und „Die Ruhrschande“ hervorgegangen ist, die am 10. März und 26. Juli 1923 von der Filmprüfstelle in Berlin zur öffentlichen Vorführung zugelassen worden sind.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und des Beweisprotokolls erster Instanz erstatteten die Sachverständigen ihr Gutachten.

Die Vertreter des Antragstellers äusserten sich zur Sache.  
Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin - Nr. 10594 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

F a t b e s t a n d .

=====

I. Der Bildstreifen ist aus den im Jahre 1923 reichsgeprüften Bildstreifen „Unter fremden Joch; Bilder aus dem Ruhrgebiet“ und „Die Ruhrschaude“ zusammengestellt und zeigt Begebenheiten aus der Zeit des Ruhrkampfes und des passiven Widerstandes im Jahre 1923. In g e s t e l l t e n Bildern werden die Ermordung des Nachtschütters K r a u s in Wiesbaden (in der Nacht von 4. zum 5. Januar 1923), die Erschiessung des kleinen Wilhelm Röttgers in Sterkrade (im September 1923), des Arbeiterkindes Klärohen A d a m in Düsseldorf (am 3. Februar 1923), die brutale Behandlung des Direktors F l e i t h m a n n in Dortmund (am 18. Februar 1923), die Erschiessung von 13 Krupparbeitern in Essen (am Ostersonnabend, 31. März 1923) sowie die nachträgliche Ermordung des Werkführers H a u m a n n (am 4. Mai 1923) die Vergewaltigung eines deutschen Mädchens durch einen französischen Offizier in Düsseldorf (am 14. Oktober 1923) und schliesslich die Erschiessung Schlageters (am 26. Mai 1923) auf Grund „presseantlicher Nachrichten“ zur Darstellung gebracht. Für die Erschiessung Schlageters werden, soweit nicht „Filmaufnahmen des französischen Bild- und Filmamts“ verwendet werden, „urkundliche Originalphotographien“ im Laufbild vorgeführt.

II. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen nach Anhörung von Vertretern des Auswärtigen Amtes und des Reichskommissariats für Verbreitung Uebersachung der öffentlichen Ordnung die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten, insbesondere Frankreich und Belgien, zu gefährden und ferner als Netzfilm verrohend zu wirken. Sie hat dabei die Erwägung einbezogen, dass die eingangs angeführten gestellten Bildfolgen tragische Ver-

Vorgänge darstellten und aus Sensationallust zur Vorführung ge-  
bracht würden und somit geeignet seien, die verrohende Wirkung  
des Bildstreifens noch zu vertiefen.



III. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller in  
der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben und die Freigabe  
des Bildstreifens zur öffentlichen Vorführung, eventl. vor  
Verbänden, beantragt, die eine von seinen Sachaltern überreichte  
Schutzschrift, <sup>unterzeichnet</sup> ~~von~~ ~~Grün~~ ~~1925~~, haben, sowie solchen, die zu  
benennen er sich noch vorbehalten hat. Diese Schutzschrift, vom  
6. Juni 1925, hat folgenden Inhalt: Bei einer Vorführung des Bild-  
streifens in den die Schutzschrift unterzeichnenden Verbänden sei  
de eine aufreizende Wirkung nicht ausgelöst werden. Die Verbands-  
mitglieder würden den Bildstreifen lediglich als geschichtliches  
Zeitdokument hinnehmen. Die durch die Unterzeichner der Schrift  
vertretenen Verbände seien politisch viel zu sehr geschult, als  
dass sie sich durch die Darstellung des Bildstreifens in eine folg-  
enschaere Erregung hineintreiben liessen. Auch seien Bühnennüssi-  
ge Darstellungen weit mehr geeignet, erregend und aufreizend zu  
wirken. Eine verrohende Wirkung könne von dem dargestellten Bild-  
folgen nicht ausgehen; diese seien vielmehr als „historisches  
Denkmal“ anzusprechen. - Die Schutzschrift ist unterzeichnet von  
den Landtagsabgeordneten **W i e d m a n n** und **S t e i n h e f f**,  
sowie folgenden Verbänden: Nationalverband der Berufsverbände,  
Reichsbund vaterländischer Arbeitervereine, Reichsländarbeits-  
Bund, Vereinigte Vaterländische Verbände Deutschlands, Bund der  
Frontsoldaten, der Stahlhelm, Landesverband Gross-Berlin, Berufs-  
verbände nationaler Buchdrucker.

IV. Der Beschwerdeführer hat durch seine Sachalter  
folgendes ausführen lassen: Der Bildstreifen sei kein Tendenzfilm  
sondern ein zeitgeschichtliches Dokument. Für eine öffentliche  
Vorführung könne er überhaupt nicht in Betracht, da kein Licht-  
spieltheater ihn nehmen würde. Wohl aber hätten die als Unter-

gelehrter der Schutzschrift aufgeführten Verbände ein Anrecht auf eine Vorführung im Rahmen ihrer Veranstaltungen. Dies umso mehr, wenn rund 8 ½ Millionen Deutsche durch diese Verbände vertreten seien. Auf die Vergewaltigungsszene und die Bildfolge, die die Evakuierung des Direktors Fleithmann zum Gegenstand habe, werde netfalls vernichtet. Jugendliche kämen als Zuschauer nicht in Frage, sondern lediglich gereifte Männer, die sich aus nationalem Bewusstsein den besetzten Verbänden angeschlossen hätten.

V. Die Oberprüfstelle hat Besätze darüber erhoben, inwiefern der Bildstreifen in gegenwärtigen Augenblick der Verhandlungen mit den Besatzungsmächten über eine Räumung des Ruhrgebiets und nach Eingang der alliierten Note über diese Fragen geeignet sei, diese Verhandlungen zu beeinträchtigen und darüber hinaus unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Die hierüber vernommenen Sachverständigen des Auswärtigen Amtes haben folgendes bekundet: Das Auswärtige Amt stehe in jetziger Zeit dem Bildstreifen als einer völlig neuen Situation gegenüber. Schon Aufnahmen unmittelbar nach Eintreffen der letzten Note der Entente sei auffällig und durchaus unerwünscht. Im Hinblick auf die durch diese Note aufgebrochenen Verhandlungsmöglichkeiten sei die dem Bildstreifen innewohnende Tendenz für eine verhandlungsbereite Reichsregierung untragbar. Diese Tendenz reize zum Widerstand; die Darstellung Frankreichs als „Erdfeld“ lasse dem Ausland etwaige Verhandlungen von vornherein als zwecklos erscheinen. Verschiedene Bildfolgen deuteten daraufhin (Hermannsdenkmal), dass auch hinsichtlich der kommenden Verhandlungen dem Schicksal die entscheidende Bedeutung zukomme. Die Aufmärsche am Schluss des Bildstreifens seien unmöglich in dem Augenblick, wo durch die vorerwähnte Note das Thema der „Verbände“ wieder angeschnitten sei. Als Ganzes genommen erwecke der Bildstreifen den Eindruck, als seien die darin dargestellten Vorgänge noch heute zutreffend. In Wahrheit aber gäbe es keine Ausbeutung von Seiten durch die Regie mehr seit den Londoner Verhandlungen. Ebenso hätten die Gewalttaten der



Besatzungskräfte gegen früher erheblich abgenommen. Das Erscheinen des Bildstreifens bedeute eine Gefährdung der von der Reichsregierung gewünschten Verhandlungen und werde von der Gegenseite als Provokation und Störungsversuch empfunden und aufgenommen werden. Für eine Zulassung des Bildstreifens vor bestimmten Verbänden müsse das Auswärtige Amt vorläufig jede Verantwortung ablehnen.

Die Sachwalter des Antragstellers hatten Gelegenheit, zu dem erstatteten Gutachten Stellung zu nehmen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I. Die nationale und deshalb anerkennenswerte Absicht des Bildstreifens und seiner Hersteller soll nicht verkannt werden. Gleichwohl muss der Bildstreifen als unzeitgemäss bezelohnet werden. Zu Unrecht berufen sich die Sachwalter des Beschwerdeführers darauf, dass der dem Gegenstand der Beschwerde bildende Bildstreifen aus zwei reichsgeprüften Bildstreifen hervorgegangen ist. Denn diese Zulassung hat im Jahre 1923 stattgefunden, zu einer Zeit also, wo der Ruhrkampf entbrannt und der passive Widerstand in vollem Gang war. Heute liegt der Ruhrkampf weit zurück und die seitdem stattgehabten Londoner Verhandlungen haben manches geändert und zu einer gewissen Befriedigung geführt. Wenn danach auch die im Jahre 1923 erfolgte Zulassung der Ursprungsbildstreifen als zu Recht erfolgt angesehen werden kann, so kann sich dem Einwand des Auswärtigen Amtes gegen die Zulassung des gegenwärtigen Bildstreifens in gegenwärtiger Zeit die Berechtigung nicht abgesprochen werden, dass das Erscheinen eines Tendenzfilmes von so ausgesprochener Schärfe und durch seine Beteiligung unterstrichen provokatorischen Wirkung just in dem Augenblick des Eingangs der neuesten, den Fragekomplex der Ruhräumung behandelnden Ententenote nur als inopportun bezelohnet werden kann. Der mit allem Nachdruck von den Vertretern des Auswärtigen Amtes vorgetragene Einwand, dass die Freigabe des vorliegenden Bildstreifens eine Erschwerung, wenn nicht sogar eine nachteilige Beeinflussung der durch die

die Noten veranlassen und durch die Reichsregierung gewünschten Verhandlungen bedeuten würde, hat die Oberprüfstelle nach sorgfältiger Abägung der aussen - und innenpolitischen Belange des Reichs sich nicht zu verschliessen vermocht. Sie hat deshalb in Uebereinstimmung mit den Gutachten des Aussärtigen Amtes eine gegensätzliche Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu Frankreich und Belgien für gegeben und damit den Verbotstatbestand des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Reichslichtspielgesetzes von 12. Mai 1920 erfüllt erachtet. Damit rechtfertigt sich die Ablehnung des mit der Beschwerde gestellten Antrags auf Zulassung des Bildstreifens zur öffentlichen Vorführung.

II. Gegenüber dem Eventualantrag des Beschwerdeführers war zu prüfen, ob den Bildstreifen die beschränkte Zulassung gemäss § 2 des Lichtspielgesetzes zu gewähren sei. § 2 bestimmt:

„Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken gemäss § 1 vorliegen, können zur ~~Vf~~ Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden.“

Die in § 2 vorgesehene Gesetzeslage ist nicht gegeben. Zunächst kann den Bildstreifen, den der Vertreter des Beschwerdeführers, von Stephani, selbst als Tendenzfilm bezeichnet hat, weder wissenschaftliche noch künstlerische Bedeutung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zuerkannt werden. Sodann er mangelt es vorliegend an dem gesetzlichen Erfordernis der Bestimmbarkeit eines bestimmten Personenkreises, vor dem der Bildstreifen zur Vorführung gelangen könnte. Der Beschwerdeführer hat zwar gemeint, es genüge, den Bildstreifen vor denjenigen Organisationen zuzulassen, die die Schutzschrift vom 6. Juni 1925 unterschrieben haben. ~~§ 14~~ Diese Auffassung kann jedoch nicht gebilligt werden. Vielmehr muss der Personenkreis, vor dem die Vorführung stattfinden soll, individuell bestimmbar und in der Entscheidung bestimmt sein. Es handelt sich dabei um einen Zusammenschluss von Personen, die vermöge ihrer Bildung oder ihres Berufes die Darbietungen eines sonst zu beanstandenden Bildstreifens



zu würdigen wissen, weil sie zu seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung ~~in~~ in einer Beziehung stehen. Nicht aber könne hierunter auch weltanschaulich eingestellte Verbände verstanden werden, die ausser Beziehung zu dem von dem Gesetzgeber im § 2 vorausgesetzten Verbindungszweck, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung eines Bildstreifens, stehen. Politische Verbände als solche, wie etwa die Unterzeichner der Schutzschrift, können als Personenkreise in diesem Sinne demnach nicht gelten. Damit entfällt aber die Möglichkeit dem auf § 2 gegründeten Eventualzulassungsantrag zu entsprechen.

III. Für das Verbot des Bildstreifens kommen aber auch noch folgende Gesichtspunkte in Frage. Unstreitig sind zahlreiche Bildfolgen des Bildstreifens, die von den Herstellern als „presseamtlich authentische Nachrichten und Berichte“ bezeichnet werden, durch gestellte Filmaufnahmen versinnbildlicht, während <sup>die</sup> salvatorische Klausel der Titel 10 und 12 in Akt I des Bildstreifens nur für bestimmte Aufnahmen in Bochum und Gelsenkirchen Geltung behält. Das gilt insbesondere von der Erschiessung von Einzelpersonen in Wiesbaden (Akt III nach Titel 9), Sterkrade (Titel 12) und Düsseldorf (Titel 16), wie vor allem von der Erschiessung der 13 Krupp-  
arbeiter (Akt IV nach Titel 5) und der Ermordung des Werkführers Haumann in Essen (nach Titel 7).

In ihrem Urteil vom 13. August 1921 - Nr. 81 - betreffend den ungefähr gleichgelagerten Bildstreifen „Die schwarze Schmach“ hat die Oberprüfstelle bereits zum Ausdruck gebracht, dass das Wesen und die Wirkung eines Propagandafilms der vorliegenden Art mit der bildmässigen Wahrheit der dargestellten Vorgänge steht und fällt. Die Oberprüfstelle hat dabei ausgeführt, dass die Darstellung von Vergewaltigungs- und Geberfallsversuchen in gestellten Bildern einer solchen Propaganda nicht nur abträglich, sondern in gewissem Umfang sogar geeignet ist, den Verbotstatbestand der Gefährdung des Deutschen Ansehens zu erfüllen. Hieran hält die Oberprüfstelle auch in der gegenwärtigen Besetzung fest.

IV. Entsprechend der durch das Gutachten des Aussärtigen Amtes ge-

geschaffenen Verbotgrundlage der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu den Ententestaaten gelegentlich der bevorstehenden Vertragsverhandlungen ist der seitliche Wirkungsbereich des gegenseitigen Verbots ein beschränkter. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, zu gelegener Zeit von der Befugnis des § 7 des Lichtspielgesetzes Gebrauch zu machen und den gegenseitig unzeitgemässen Bildstreifen auf Grund einer veränderten äusseren politischen Gesamtlage der Prüfstelle erneut zur Nachprüfung vorzuliegen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

ges. S e e g e r .

Beglaubigt:

Köhler

Regierungsinspektor.